

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIGWILER

Reglement über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich de	es Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserv	ersorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasser	rbezug
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der	Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des V	Vassers
Artikel 11	Bewilligungs - und	Meldepflicht
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserb	ezuges

II. Wasserverteilung

 A. Grundsätze 	
Artikel 15	Anlagen

Artikel 15 Anlagen zur Wasserverteilung Artikel 16 Öffentliche Anlagen Artikel 17 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18 Planung und Erstellung
Artikel 19 Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20 Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21 Schutz der öffentlichen Leitungen
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

3. Wasserzähler

Artikel 23 Einbau, Kostentragung

Artikel 24 Standort

Artikel 25 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26 Kostentragung
Artikel 27 Mängel

Artikel 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 29 Installationsbewilligung

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen
 Artikel 30 Bewilligung / Durchleitungsrechte

Artikel 31 Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32 Artikel 33 Artikel 34 Artikel 35 Artikel 36 Artikel 37 Artikel 38	Finanzierung der Anla Einmalige Gebühren Jährliche Gebühren Rechnungsstellung Fälligkeiten	a Anschlussgebühr b Löschgebühr c Gemeinsame Bestimmungen a Anschlussgebühr
Artikel 39 Artikel 40 Artikel 41 Artikel 42	Einforderung der Geb Verjährung Gebührenpflichtige P Grundpfandrecht	
ALLINGI 72	Ordinapiandicont	

IV. Verwaltung	l
Artikel 43	Aufsicht, Leitung
Artikel 44	Aufgaben
Artikel 45	Brunnenmeister
Artikel 46	Auflagen

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 47	Widerhandlungen
Artikel 48	Rechtspflege
Artikel 49	Übergangsbestimmung
Artikel 50	Inkrafttreten/Anpassung

Einleitung

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Einwohnergemeinde (EWG) versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die EWG scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Gener. Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die EWG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die EWG kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe a Menge und Qualität

- ¹ Die EWG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Die EWG ist nicht verpflichtet,
- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die EWG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die EWG kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- Bewilligungs- und Meldepflicht
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind der EWG mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Entfernung von sanitären Anlagen, ist meldepflichtig

Artikel 12

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der EWG und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der EWG jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

- ¹Wer für die eigene Baute oder Anlage länger als 1 Jahr kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der EWG mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die EWG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der EWG erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der EWG nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die EWG bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Sämtliche Wasserbezugseinrichtungen sind nach dem Wasserzähler anzuschliessen.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

- ¹Die EWG plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die EWG ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat der EWG.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die EWG kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der EWG.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

- ¹ Die EWG erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁴ In Scheunen, Weidhäusern und anderen unbewohnten Gebäuden kann Wasser ungezählt abgegeben werden. Es wird eine Pauschalgebühr erhoben. Der spätere Einbau eines Wasserzählers bleibt vorbehalten.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der EWG installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

- ¹ Die EWG bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

³ Ausser den Organen der EWG darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die EWG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der EWG sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die EWG die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen)I. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die EWG die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der EWG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur durch einen Sanitär-Fachbetrieb erstellt oder ausgeführt werden..

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung,

Durchleitungsrechte

¹Die EWG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die EWG auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von den Organen der EWG bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der EWG bezeichneten Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Aufgabe der EWG, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a einmaligen und jährlichen Gebühren (Anschluss- und wiederkehrende Gebühren)
 - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a Die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührentarif den Rahmen für die Anschlussund wiederkehrenden Gebühren.
 - b Der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung der jeweils gültige Ansatz der Anschluss- und wiederkehrenden Gebühren.

Artikel 33

Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr

- ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Artikel 34

b Löschgebühr

- ¹Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

¹Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 366

jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder anderen Beiträgen gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr oder Pauschalgebühr gemäss Art. 22 Abs. 4 pro Anschluss zu zahlen.

²Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

³ Allfällige Mehrwertsteuern werden auf die WasserbezügerInnen abgewälzt.

Artikel 37

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der EWG zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die EWG ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die EWG nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren werden jeweils auf ende Jahr in Rechnung gestellt, die EWG kann halbjährlich eine Teilrechnung einfordern.

Artikel 39

Einforderung der Gebühren

¹Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die EWG die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die EWG geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Verwaltung

Artikel 43

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische Leitung der Wasserversorgung obliegt der Baukommission.

Artikel 44

Aufgaben

¹ Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Baukommission werden vom Gemeinderat bestimmt.

Brunnenmeister

Artikel 45

² Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

¹ Zur Aufsicht über die Anlage der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister.

² Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Auflage

Die Baukommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an. Ausführende Unternehmer sind verpflichtet der Gemeinde über die ausgeführten Arbeiten Einmass-Skizzen vorzulegen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 47

Widerhandlungen

- ¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 48

Rechtspflege

- ¹Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 49

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 50

Inkrafttreten.

¹Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anpassung

- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 02.12.2011

Namens der Einwohnergemeinde Gsteigwiler Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Bernhard Seiler

Ruth Meier

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassenden Versammlung vom 01. November bis 2. Dezember zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gsteigwiler öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gsteigwiler, 05.01.2012

Die Gemeindeschreiberin: